



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel.(0222)71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
A-1017 Wien

Dr. Sonnenburg

Betrifft GESETZENTWURF	
11.1.93	-GE/1993
Datum: 11. JAN. 1993	
15. Jan. 1993	Wien, am
Von: ...	

1993 01 08

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.471/24-I 1/92

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(AWG-Novelle 1993)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Ab-
fallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hancvencl

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
A-1020 Wien

1993 01 08

wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.471/24-I 1/92

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(AWG-Novelle 1993)

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 2. November 1992,
Zl. 08 5550/36-V/4/92-Ge, übermittelten Entwurf einer AWG-Novelle 1993 nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 3 Z 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann diesen Novellierungsvorschlag nicht zustimmen:

Während bisher Abwasserinhaltsstoffe, deren Ableitung durch eine wasserrechtliche Bewilligung nicht gedeckt ist, auch dem Abfallrecht unterliegen, sollen in Zukunft Abwässer generell vom Geltungsbereich des AWG ausgenommen sein. Die neue Regelung ist somit enger als die derzeitige Regelung. Nun würde zwar die Ableitung verschmutzter Niederschlagswässer dem AWG unterliegen, nicht aber die Ableitung von Abwässern; dies ist nicht sachgerecht.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Bei der hier versuchten EG-Rechtsanpassung wurde ferner übersehen, daß laut Richtlinie 91/156/EWG nur "Abwässer, mit Ausnahme flüssiger Abfälle", von deren Geltungsbereich ausgenommen sind, während hier die Bezugnahme auf flüssige Abfälle fehlt. Dies begünstigt die Beseitigung flüssiger Abfälle über die Abwässer.

Der Novellierungsvorschlag führt dazu, daß Abwasser, das nicht in Gewässer eingeleitet werden soll, und daher nicht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu behandeln ist, auch von der Anwendung des AWG ausgenommen ist, obwohl es möglicherweise "flüssigen Abfall" darstellt. Umgekehrt führt der Novellierungsvorschlag bei Einwirkungen auf Gewässer durch flüssige Abfälle, die nicht in die neue Abwasserdefinition fallen, zu Doppelgleisigkeiten im Bewilligungsverfahren, da diese sowohl von § 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 wie auch dem Abfallwirtschaftsgesetz erfaßt werden müßten.

Aus ho. Sicht sollte daher die derzeitige Regelung beibehalten werden; sie entspricht jedenfalls auch inhaltlich der Richtlinie 91/156/EWG, sodaß eine Notwendigkeit zur hier vorgesehenen - einengenden - Neuregelung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits mit Schreiben vom 6. August 1992, GZ 16.450/129-IB/92, zur Frage der Abgrenzung Abfall-Abwasser im Rahmen der Europäischen Integration Stellung genommen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hinner